Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/26 1Ob166/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1965

Norm

ABGB §830 B5
WEG 1948 §4
WEG 1975 §2 Abs2
WEG 1975 §21

Rechtssatz

Die Partner eines Wohnungseigentumsvertrages sind an diese Vereinbarung so lange gebunden, als nicht ein Vertragsteil rechtswirksam, d.h. aus einem in Gesetzte hiefür vorgesehenen Grunde, den Rücktritt vom Vertrage erklärt. Insolange ist das Begehren auf Teilung des Miteigentums abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 166/65
  Entscheidungstext OGH 26.11.1965 1 Ob 166/65
  Veröff: MietSlg 17720

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015651

Dokumentnummer

JJR_19651126_OGH0002_0010OB00166_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at